



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

vorab per E-Mail / gegen Empfangsbekanntnis

JUWI GmbH  
Energie-Allee 1

55286 Wörrstadt

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel

Telefon: 06561 15-0

Telefax: 06561 15-1000

E-Mail: [info@bitburg-pruem.de](mailto:info@bitburg-pruem.de)

[www.bitburg-pruem.de](http://www.bitburg-pruem.de)

Aktenzeichen  
06U220259-10

Auskunft erteilt / E-Mail  
Richard Schons  
[schons.richard@bitburg-pruem.de](mailto:schons.richard@bitburg-pruem.de)

Durchwahl  
15 3090

Zimmer  
C 309

Bitburg, 19. Februar 2024

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V150, Nabenhöhe jeweils 169,00 m, Rotordurchmesser jeweils 150,00 m, Nennleistung jeweils 5,6 MW**

### **Gemarkung, Flur, Flurstück:**

**Alsdorf - 0001 - 44/1, Holsthum - 0006 - 139, Holsthum - 0006 - 140, Holsthum - 0006 - 141, Holsthum - 0006 - 142, Holsthum - 0006 - 143, Holsthum - 0006 - 144, Holsthum - 0006 - 146, Holsthum - 0006 - 148, Holsthum - 0006 - 149, Holsthum - 0006 - 150, Holsthum - 0007 - 111, Holsthum - 0007 - 135, Holsthum - 0007 - 136**

### **Ihr Antrag vom 15.09.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

### **die Genehmigung**

**zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen der Fa. Vestas, Typ V150 mit STE, Nabenhöhe 169,00 m, Rotordurchmesser 150,00 m, Nennleistung 5,6 MW,**

- **Windkraftanlage Nr. WEA 01:**  
Gemarkung Holsthum, Flur 6, Flurstück **148**, 149, 150  
Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.787, H: 5.530.005
- **Windkraftanlage Nr. WEA 02:**  
Gemarkung Holsthum, Flur 6, Flurstück 139, 140, 141, 143, **144**, 146  
Koordinaten (hier: UTM): R: 32.316.113, H: 5.529.869
- **Windkraftanlage Nr. WEA 03:**  
Gemarkung Alsdorf, Flur 1, Flurstück **44/1**,  
Gemarkung Holsthum, Flur 6, Flurstück 141, 142, 143 und Flur 7, Flurstück 111, 135 und 136  
Koordinaten (hier: UTM): R: 32.316.420, H: 5.529.683

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen 1.1, 1.2, 2.9, 2.19, 2.24, 3.1, 3.2, 3.13, 4.13, 4.16, 5.5, 5.15 und 5.16 weisen wir ausdrücklich hin.

### **Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen**

Seite

1. Allgemeines.....	2
2. Immissions- und Arbeitsschutz.....	2
3. Baurecht und Brandschutz.....	12
4. Naturschutz und Landschaftspflege.....	14
5. Luftverkehrsrecht.....	22
6. Straßenrecht.....	25
7. Wasser- und Abfallrecht.....	26
8. Denkmalschutz.....	27
9. Forstrecht.....	29

#### **1. Allgemeines**

- 1.1. Baubeginn<sup>1</sup> und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen (WKA) sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein Probetrieb zu verstehen.
- 1.2. Die Inbetriebnahme der beantragten WKA ist auch der (neuen) immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier (SGD Nord ReGA Trier), spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.  
Darüber hinaus ist zu bestätigen, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht.
- 1.3. Sofern die technische Betriebsführung der WKA an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist uns und der SGD Nord ReGA Trier vor Inbetriebnahme der WKA die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die WKA jederzeit still zu setzen.
- 1.4. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf von WKA ist uns und der SGD Nord ReGA Trier durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten schriftlichen Erklärung mit Angabe der neuen Betreiberanschrift und der verantwortlichen Person im Sinne des § 52 b BImSchG unverzüglich anzuzeigen.

#### **2. Immissions- und Arbeitsschutz**

Die nachfolgend aufgeführten drei jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose) dürfen entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden:

- **Windkraftanlage Nr. WEA 01:**

Fa. Vestas, Typ V150 mit STE, Nabenhöhe 169,00 m, Rotordurchmesser 150,00 m, Nennleistung 5,6 MW, Gemarkung Holsthum, Flur 6, Flurstück 148,  
Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.787, H: 5.530.005

---

<sup>1</sup> Unter „Baubeginn“ ist nach § 77 Abs. 1 LBauO die Inangriffnahme von Baumaßnahmen für ein bestimmtes Bauvorhaben zu verstehen. Die Norm selbst stellt klar, dass dazu auch der Aushub der Baugrube gehört. Dagegen sind die Absteckung der (geplanten) baulichen Anlage und die Festlegung ihrer Höhenlage auf dem Baugrundstück noch nicht dem Baubeginn zuzurechnen; sie sind vielmehr bereits „vor“ Baubeginn vorzunehmen. Auch Vorbereitungsmaßnahmen, wie beispielsweise das Aufstellen von Bauzäunen oder die Anfuhr und das Lagern von Baumaterial, sind dem Baubeginn vorgelagert. Der Bau selbst beginnt erst mit den ersten tatsächlichen Handlungen, die unmittelbar der Verwirklichung des Vorhabens dienen.

- **Windkraftanlage Nr. WEA 02:**  
Fa. Vestas, Typ V150 mit STE, Nabenhöhe 169,00 m, Rotordurchmesser 150,00 m, Nennleistung 5,6 MW, Gemarkung Holsthum, Flur 6, Flurstück 144, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.316.113, H: 5.529.869
- **Windkraftanlage Nr. WEA 03:**  
Fa. Vestas, Typ V150 mit STE, Nabenhöhe 169,00 m, Rotordurchmesser 150,00 m, Nennleistung 5,6 MW, Gemarkung Alsdorf, Flur 1, Flurstück 44/1, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.316.420, H: 5.529.683

Insbesondere

- die **Schallimmissionsprognose** von der Firma Ingenieurbüro Pies GbR, Birkenstraße 34, 56154 Boppard-Buchholz, Az.: 1 / 20471 / 0122 / 1 vom 17.01.2022 und
- die **Schattenwurfberechnung** Firma juwi AG, Az.: 100001728 Rev. 4 vom 23.03.2022 sowie
- die **Unterlagen zum Eisabwurf** (Gutachten des DNV-GL, Report 75138 Rev. 7 vom 23.11.2020 und Report 75172 Rev. 6 vom 18.10.2021)

sind verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### Immissionsschutz – Lärm

- 2.1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IO 01	54668 Holsthum, Am Mäschbach 27	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 02	54668 Holsthum, Außenbereich (Jagd-/Wochenendhaus), Flurstück 82-F5	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 03	54668 Holsthum, Holsthumerberg 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 06	54636 Wolsfeld, Burgweg 11	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 08	54668 Alsdorf, Brühlsgraben 15	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 09	54668 Alsdorf, Waldstraße 9	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 10	54668 Prümzurlay, Von der Heydenstraße 37	50 dB(A)	35 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.2. Die Windkraftanlagen dürfen die nachstehend genannten Schallleistungspegel ( $\bar{L}_{W,Oktav}$ ) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$$L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \text{ (Grenzwert)- nicht überschreiten:}$$

**Normalbetrieb (Nennleistung: 5,6 MW, Betriebsmodus: Mode PO5600, 00.00 – 24.00 Uhr):**

WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	<b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
WEA 01, WEA 02 u. WEA 03	<b>106,6</b>	104,9	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,6	93,4	98,2	100,1	98,9	94,8	87,7	77,6

Dem  $L_{e,max,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,3	95,1	99,9	101,8	100,6	96,5	89,4	79,3

WKA:	Windkraftanlage Nr. (siehe Tenor)
$\bar{L}_{W,Oktav}$ :	messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel
$L_{e,max,Oktav}$ :	errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
$\sigma_P$ :	Serienstreuung
$\sigma_R$ :	Messunsicherheit
$\sigma_{Prog}$ :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ :	oberer Vertrauensbereich von 90%

#### Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ( $L_{W,Okt,Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R,Messung}$ ) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

$L_{WA,i}$ :	Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
$A_i$ :	Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
$L_{e,max,i}$ :	Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

### 2.3. Bedingung:

Da der in der Schallimmissionsprognose verwendete Schallleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen lediglich auf einer Herstellerangabe beruht, dürfen die **zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr** abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2.2 zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in einer um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise betrieben werden.

<b>WKA</b>	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WEA 01, WEA 02 u. WEA 03	<b>101,0</b>	SO3 (Nennleistung <b>4714 kW</b> )

Dem  $\bar{L}_{W, \text{Oktav}}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, \text{Oktav}}$	81,9	89,6	94,4	96,2	95,0	90,9	83,8	73,7

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W, \text{Oktav}}$ : maximal zulässiger aus Oktavspektrum ermittelter Emissionspegel (hier: Herstellerangabe)

Modus: Betriebsmodus <Nr.> mit zugehöriger max. erreichbarer elektrischer Leistung <[MW]>

$L_{WA, d}$  Oktavspektrum (Herstellerangabe)

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, durch Vorlage je mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellerklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit den konkret beantragten Windkraftanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

- 2.4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit:  $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$ ).  
Falls an den Windkraftanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ( $KTN \geq 2 \text{ dB}$ ) festgestellt werden, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windkraftanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.  
Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, dürfen die jeweiligen Windkraftanlagen während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.)
- 2.5. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

### Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2.2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

**Windkraftanlage Nr.: WEA 01**

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO 01	54668 Holsthum, Am Mäschbach 27	35,0 dB(A)
IO 02	54668 Holsthum, Außenbereich (Jagd-/Wochenendhaus), Flurstück 82-F5	40,8 dB(A)
IO 03	54668 Holsthum, Holstheimerberg 1	36,6 dB(A)
IO 10	54668 Prümzurley, Von der Heydenstraße 37	27,7 dB(A)

**Windkraftanlage Nr.: WEA 02**

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO 01	54668 Holsthum, Am Mäschbach 27	32,7 dB(A)
IO 02	54668 Holsthum, Außenbereich (Jagd-/Wochenendhaus), Flurstück 82-F5	36,0 dB(A)
IO 03	54668 Holsthum, Holstheimerberg 1	34,3 dB(A)
IO 08	54668 Alsdorf, Brühlsgraben 15	30,3 dB(A)
IO 10	54668 Prümzurley, Von der Heydenstraße 37	28,8 dB(A)

**Windkraftanlage Nr.: WEA 03**

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO 01	54668 Holsthum, Am Mäschbach 27	29,5 dB(A)
IO 06	54636 Wolsfeld, Burgweg 11	28,4 dB(A)
IO 08	54668 Alsdorf, Brühlsgraben 15	32,5 dB(A)
IO 09	54668 Alsdorf, Waldstraße 9	34,4 dB(A)
IO 10	54668 Prümzurley, Von der Heydenstraße 37	30,1 dB(A)

**Immissionsschutz – Schattenwurf**

2.6. Die Schattenwurfprognose (siehe Seite 12 - 14) weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
IO 02, IO 40 – 48, IO 115, IO 126	54668 Holsthum, Wolsfelderstraße
IO 20, IO 49 – 51, IO 53 IO 55, IO 123	54668 Holsthum, Ringstraße
IO 22, IO 24 – 31, IO 130 - 133	54668 Holsthum, Kapellenstraße
IO 23	54668 Holsthum, Oberdorf
IO 32 – 39, IO 127 - 128	54668 Holsthum, Kruibeker Straße
IO 52, IO 54, IO 62, IO 64 – 65, IO 125	54668 Holsthum, Bornweg
IO 66 – 69, IO 72 - 76	54668 Holsthum, Am Mäschbach
IO 08, IO 93, IO 106 – 114, IO 118	54668 Alsdorf, Brühlsgraben
IO 09, IO 82 - 86	54668 Alsdorf, Waldstraße
IO 16, IO 87 – 91, IO 94 – 97, IO 117	54668 Alsdorf, Schulstraße
IO 78 – 79, IO 92, IO 120	54668 Alsdorf, Brückenstraße
IO 80	54668 Alsdorf, Mühlenstraße
IO 98 – 105, IO 121	54668 Alsdorf, Im Brühl
IO 02, IO 40 – 48, IO 115, IO 126	54668 Holsthum, Wolsfelderstraße
IO 20, IO 49 – 51, IO 53 IO 55, IO 123	54668 Holsthum, Ringstraße
IO 22, IO 24 – 31, IO 130 - 133	54668 Holsthum, Kapellenstraße
IO 23	54668 Holsthum, Oberdorf
IO 32 – 39, IO 127 - 128	54668 Holsthum, Kruibeker Straße

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

- 2.7. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 2.6 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen sind folgende Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten:

**Windkraftanlage Nr.: WEA 01**

**Windkraftanlage Nr.: WEA 02**

**Windkraftanlage Nr.: WEA 03**

- 2.8. Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

### **Hinweise: Hindernisfeuer**

Die zur Flugsicherung notwendige Befuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (siehe Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signallichtern nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

### **Betriebssicherheit - Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen**

- 2.9. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „*Befahranlagen*“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die (**jeweilige**) Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

### **Eisabwurf**

- 2.10. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.
- 2.11. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des DNV-GL, Report 75138 Rev. 7 vom 23.11.2020 und Report 75172 Rev. 6 vom 18.10.2021) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen

sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

- 2.12. Der Betreiber der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

Der Betreiber sollte zur Warnung vor evtl. herabfallenden Eisstücken Warnschilder in der Nähe der WEA, also z.B. an Straßen und Wirtschaftswegen, sowie an den Anlagen selbst aufstellen, die auf eine mögliche Eisfallgefahr hinweisen.

### **Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen**

- 2.13. Durch eine geeignete Messstelle sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführten Windkraftanlagen schalltechnische Abnahmemessungen (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

#### **Windkraftanlage Nr.: WEA 01**

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ( $K_{TN} = 2$  dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsorten (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Ergänzend dazu sind die Windkraftanlagen **Nrn.: WEA 02 und WEA 03** innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie - für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

- 2.14. Wird die Einhaltung der v. g. zulässigen Schallleistungspegel nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, dürfen die Windkraftanlagen Nr. **WEA 01, WEA 02 und WEA 03** nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei wie bereits in Nebenbestimmung 2,3 (Bedingung) festgelegt zu wählen.

Der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb nach Nebenbestimmung Nr. 2.2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schallleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.

- 2.15. Zum Zweck der Geräuschmessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen sind die hiermit genehmigten Windkraftanlagen in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

- 2.16. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus).  
(*Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 2.5.*)
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

### **Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit**

- 2.17. An den Windenergieanlagen/an der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bau-technik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015)<sup>2</sup> durchführen zu lassen.
- 2.18. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

#### **Hinweise:**

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>2</sup> [https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/18/Windenergieanlagen\\_Richtlinie\\_korrigiert.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/18/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf)

## Aufzugsanlagen

Für die zum Personentransport vorgesehenen sogenannte „*Service lifte*“ gelten ferner folgende Auflagen:

- 2.19. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 2.20. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen/ *Service lifte*) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

*(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)*

- 2.21. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen/ *Service lifte* sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

## Arbeitsschutz

- 2.22. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [*ehemals.BG-Information –BGI 657-*], Ausgabe März 2014) zu Grunde zu legen.

- 2.23. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

## Sonstiges

- 2.24. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller nach der Inbetriebnahme folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen identisch sind mit den den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Die EU-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung.
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).

2.25. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

2.26. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworstraße 8, 54290 Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen.

#### **Hinweis:**

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm) und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

#### **Baustellenverordnung**

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworstraße 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

### **3. Baurecht und Brandschutz**

3.1 Die Absteckung des Fundaments hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Vor dem Betonieren des Fundaments ist uns das Absteckprotokoll des Vermessungsingenieurs, bestehend aus einem Lageplan mit Darstellung des Anlagenstandortes sowie mit Angabe der Grenzabstände und Koordinaten vorzulegen.

3.2 Vor Gründungsbeginn ist uns eine Bescheinigung des Gutachters vorzulegen, dass die dem Bodengutachten von WPW Geoconsult Südwest GmbH vom 08.12.2021 (92291.01G\_Tekur 3\_G-K3) zugrunde liegenden Ergebnisse den tatsächlich vorgefundenen Bodenverhältnissen entsprechen. Hierbei sind Datum und Nr. des Bodengutachtens anzugeben.

3.3 Der Baugrund muss die im Prüfbericht zur Flachgründung (Prüfnummer 3170518-24-d Rev. 4) aufgeführten Mindestwerte aufweisen.

3.4 Die geprüfte statische Berechnung ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.  
Dies umfasst

a) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München

- Nr. 3170518-14-d Rev. 3 vom 03.03.2022 (Hybridturm),
- Nr. 3170518-24-d Rev. 4 vom 03.03.2022 (Kreisringfundament, Durchmesser 24,00m als Flachgründung mit Auftrieb) und

b) die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im vom 17.12.2021, Referenz Nr. I17-SE-2021-395, aufgestellt von I17 Wind GmbH & Co. KG mit Datum 17.12.2021.

Die sich aus den Prüfberichten und den dazu gehörigen Gutachten ergebenden Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WKA zu beachten.

3.5 Bei einer Änderung der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Typenprüfung darf mit den Bauarbeiten erst begonnen bzw. dürfen die Bauarbeiten erst fortgeführt werden, wenn

- uns die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörigen Gutachten vorliegt,
- uns ein neues Turbulenzgutachten auf der Grundlage der geänderten Typenprüfung oder eine Bestätigung I17 Wind GmbH & Co. KG vorliegt, dass sich durch die geänderte Typenprüfung keine Änderungen hinsichtlich der in Nebenbestimmung 3.4 unter b) genannten gutachtlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung ergeben und
- diese neuen Unterlagen von der Bauaufsicht unseres Hauses akzeptiert werden.

Nach Bestätigung durch die Bauaufsicht unseres Hauses ersetzen bzw. ergänzen in diesem Fall die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörenden Gutachten sowie das neue Turbulenzgutachten bzw. die Bestätigung von I17 Wind GmbH & Co. KG die in Nebenbestimmung 3.4 unter a) und b) genannten Unterlagen, soweit diese betroffen sind.

3.6 Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte,

Prüfingenieure für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen und uns hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

In der Bescheinigung ist zu dokumentieren:

- Die ordnungsgemäße Ausführung des Fundaments und Errichtung des Turms und
- der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm und für die Gründung.

Die Bescheinigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde bis spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

- 3.7 Es ist uns ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte WKA mit der begutachteten und dem Bericht zur Typenprüfung des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München, zugrunde liegenden WKA identisch ist (Konformitätsbescheinigung).

Dies gilt in gleicher Weise bei eventuellen Änderungen der Typenprüfung (siehe Nebenbestimmung 3.5).

- 3.8 Die WKA muss mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.

Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,

- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
- bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
- bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.

Das Sicherheitssystem muss außerdem

- redundant ausgelegt sein und
- mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

- 3.9 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.

- 3.10 Sofern sich aus den Gutachtlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung nichts anderes ergibt, ist die WKA in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:

- Die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.

Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

- 3.11 Die WKA muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

- 3.12 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.

- 3.13 Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind uns die ordnungsgemäßen Installationen des Blitzschutzsystems durch eine Fachunternehmerbescheinigung zu bestätigen.

### **Brandschutz**

- 3.14 Wie im Brandschutzkonzept beschrieben sind für die Windkraftanlagen im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095 anzufertigen. Diese sind der Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen.

Die Pläne sind in 4-facher Ausfertigung auf Papier und zweimal als Datenträger im PDF-Format der Brandschutzdienststelle zur Weiterleitung zu übersenden.

Alle Sätze der Pläne sowie die dazugehörige Objektbeschreibung sind gegen Nässe und Verschmutzung auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständig) zu drucken.

Die Pläne sind im DIN A3 Format zu fertigen und in einem DIN A4 Ordner unterzubringen. Sie sind so zu gestalten, dass im gefalteten Zustand auf der Vorderseite erkennbar ist, um welchen Plan es sich handelt.

Hinweis:

Wir empfehlen eine Eintragung der Windenergieanlagen in das WEA-NIS (Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem).

Mit der Eintragung in dieses Register werden notwendige Informationen (WEA-Notfallinformationen) für die reibungslose Durchführung von Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen der Rettungsleitstelle zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können mit entsprechender Zugangsberechtigung weitere Informationen (z.B. Hersteller-Notruf, Textfeld mit Anfahrtsbeschreibung, Lageplan mit Zufahrts-/Parkwege) abgerufen werden.

#### 4. Naturschutz und Landschaftspflege

Das **Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** zum o. a. Vorhaben wird unter Aufnahme der folgenden Nebenbestimmungen hergestellt.

- 4.1. Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil der immissionschutzrechtlichen Entscheidung und in vollem Umfang zu beachten und umzusetzen, insbesondere alle darin aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Bewertungen und Regelungen getroffen werden.

Die naturschutzfachlichen Genehmigungsunterlagen bestehen aus

- a) „UVP-Bericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz“, Landschaftsarchitekturbüro Karlheinz Fischer BDLA, Trier, einschl. der Anlagen 1 und 2 sowie der Pläne 1, 2, 2a -2h und 3, Stand: 16.08.2022, im Folgenden abgekürzt als „UVPB/FN“
- b) Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zum geplanten Bau eines Windparks bei Holsthum, Büro für faunistische Fachfragen, Korn/ Stübing, Linden, Stand: Dezember 2021
- c) Ornithologisches Fachgutachten, BfL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Rummelsheim, Stand 15.12.2021
- d) Fledermauskundliches Fachgutachten, Büro für faunistische Fachfragen, Korn/ Stübing, Linden, Stand: 15.10.2021
- e) Untersuchung zu Vorkommen der Haselmaus, BfL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Rummelsheim, Stand 06.12.2021
- f) Sichtbarkeitsanalyse, Juwi AG, Wörrstadt, Stand: 30.09.2021
- g) Fachbeitrag Artenschutz (saP), Büro für faunistische Fachfragen, Korn/ Stübing, Linden, Stand: Dezember 2021

- 4.2. Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen.

Hinweise dazu:

- Bei der geforderten unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen ist darauf zu achten, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung oder forstlichen Maßnahmen) ausgeschlossen werden.
- Mit Eingriffswirkungen im Sinne des Naturschutzrechts verbundene externe Leitungsverlegungen, aber auch externe Wegeausbauten oder die Errichtung weiterer baulicher Anlagen außerhalb der Baugrundstücke der WEA sind separat zu beantragen (s. auch unten, unter „Hinweise“).

- 4.3. Kranstellplätze, Zuwegungen / Wegeausbauten, Lagerflächen und Montageflächen dürfen nicht vollversiegelt werden (Asphalt, Beton oder vergleichbar), sondern sind versickerungsfähig und mit optisch unauffälliger Deckschicht anzulegen. Die temporär in der Bauzeit genutzten Flächen

(Hilfskranflächen, Kranauslegerflächen, Rettungswege, Montage- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtung) sowie ggf. erforderliche „vorübergehende Böschungen“ sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme (sofern in der Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August: nach Freigabe durch die Ökologische Baubegleitung) vollständig rückzubauen. Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montagelagerplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.

4.4. Bei der Bauausführung sind in Bezug auf vorhandene Gehölzstrukturen / Wald folgende Vorschriften zu beachten:

- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
- DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Deutsche Normen des Fachnormenausschusses Bauwesen)
- Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang und zu den zugelassenen Zeiten, d. h. vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden. Dies gilt auch für die notwendigen Waldrodungen. Besondere Vorgaben bzgl. Haselmaus-Habitaten (Fachbeitrag Artenschutz, Punkt 4.2.3 und UVPB mit Fachbeitrag Naturschutz, Punkt 10.8 und 10.9) oder anderen speziellen Artenschutzmaßnahmen bleiben davon unberührt und sind zusätzlich zu beachten.
- Temporäre Rodungsflächen sind in der nächsten Pflanzperiode nach Rückbau der in der Bauphase temporär genutzten Flächen wieder aufzuforsten unter Mitverwendung von Straucharten (Fledermauskundliches Fachgutachten, Punkt 7).

4.5. Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weißgrauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind die modernsten Verfahren zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.

4.6. Das Fundament der Anlagen ist mit Erdreich anzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen (max. Böschungsneigung im Einzelfall bis zu 1 : 1,5 bzw. entsprechend dem angrenzenden natürlichen Gelände, sofern dies steiler ist) möglichst blickunauffällig dem Gelände anzupassen. Diese Erddeckungen sind umgehend zu begrünen; dabei sind die Vorgaben des Ornithologischen Fachgutachtens, Punkt 5.1, V 3 zur unattraktiven Gestaltung für Greifvögel zu beachten (siehe unten).

4.7. Ökologische Baubegleitung

Die Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu überwachen (s. u., „Aufschiebende Bedingungen“). Diese Ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben als auch während der (teilweise bereits im Vorgriff erforderlichen) Umsetzung der landespflegerischen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten. Sie hat die auflagen- und plangerechte Durchführung aller naturschutzfachlichen Maßnahmen und Vorgaben zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere den gesamten Zeitraum von der Durchführung vorgezogener Haselmaus-Schutzmaßnahmen (Vergrämung, Anlage von Ersatzquartieren, Fällungen und Baufeldräumung in zwei Schritten zu unterschiedlichen Zeiten etc.), der Kontrolle der Bauflächen im Offenlandbereich auf Brutvorkommen vor Baufeldräumung über die Baueinweisung (u. a. Bestimmung der erforderlichen Schutzeinrichtungen für Vegetationsbestände während der Bauzeit, Betreuung von Rückschnitts- und Rodungsarbeiten usw.) und Baubegleitung bis zur fachgerechten Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### 4.8. Dokumentation

Die ökologische Baubegleitung hat die Durchführung der festgelegten naturschutzfachlichen Bestimmungen des Bescheides entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren.

In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob

- a) die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen in jeder Phase, vollständig und korrekt umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,
- b) die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-)Maßnahmen vollständig und fachgerecht umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,
- c) der Rückbau der temporär benötigten Anlagen und Einrichtungen ordnungsgemäß erfolgt ist,
- d) die Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig und fachgerecht umgesetzt wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten bzw. absehbar erreicht werden,
- e) die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auf Gemarkung Holsthum und Alsdorf, (s. UVP-Bericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz, Tab. 27, S. 164) vollständig, fach- und zeitgerecht ausgeführt bzw. die Initialmaßnahmen durchgeführt wurden.  
Unmittelbar nach Umsetzung der CEF-Maßnahmen M 3.1 Waldrefugium, in Verbindung mit M 6 Braunes Langohr, M 5 Haselmaus, (UVPB/FN, Punkt 12.1) ist dies der UNB un-  
aufgefordert nachzuweisen. Ein Zwischenbericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Errichtung der Anlagen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.  
Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.

#### 4.9. Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Sämtliche im UVP-Bericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz unter Punkt 10 aufgeführten „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“ sind vollständig und fachgerecht zu den jeweils erforderlichen Zeitpunkten entsprechend der Unterpunkte 4.10.1 bis 4.10.16 umzusetzen.

Generell gilt:

- Rückschnitts- und Rodungsmaßnahmen sind nur im zwingend erforderlichen Umfang und nur in der Zeit zwischen 1.10. und 28.2. zulässig. Auf das bodenschonende, zeitlich eingeschränkte Entfernen der Strauch- und Baumvegetation an WEA 3 sowie der Asthaufen an WEA 2 zum Schutz der Haselmaus entsprechend Punkt 10.9 (S. 152) und die weitergehenden Anforderungen im Bereich von WEA 3 zum Fledermausschutz (s. Punkt 10.7 „Bauzeitenbeschränkung“ des UVPB/ FN sowie den folgenden Punkt unten) wird ausdrücklich hingewiesen
- Keine Nutzung von schützenswerten Biotopflächen und Vegetationsbeständen über die Angaben und die Darstellung in den Plänen hinaus als Baubetriebsflächen/ Zwischenlagerflächen
- Kein Befahren und keine Zwischenlagerung im Kronentrauf von Bäumen
- Führung der „internen Kabeltrasse“ ausschließlich im Wegekörper, im Wegebänkett oder durch Ackerfläche, entsprechend der Angaben unter Punkt 1.2.4 „Kabeltrasse“, Punkt 4.3.1.3 „Eingriffe entlang der Kabeltrasse“ und Abb. 6 des UVPB/FN. Kabelgräben sind am selben Tag wieder zu schließen.

#### 4.10. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aus faunistischen Gründen

Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen der Fauna durch das Vorhaben sind, auf Grundlage der faunistischen und Artenschutzgutachten, insbesondere die folgenden, im UVPB/ FN aufgeführten Maßnahmen vollständig und fachgerecht einzuhalten und umzusetzen. Insbesondere heißt dies:

#### 4.10.1. Rotmilan:

- a) Für Beutegreifer unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Umfelds des Mastfußes der im Offenland stehenden WEA 1 entsprechend der unter 5.1 im Ornithologischen Fachgutachten (Vermeidungsmaßnahme V 3, S. 50) formulierten Vorgaben, um nahrungssuchende Rotmilane aus dem unmittelbaren Anlagenumfeld fernzuhalten.
- b) Temporäre Abschaltung der WEA 01: Während der Mahd-/Ernte/ Pflügen der in das Umfeld von 125 m (Rotorradius plus 50 m) um den Mittelpunkt der geplanten WEA hineinragenden landwirtschaftlichen Flächen ist die Anlage während der Anwesenheitszeit (Anfang April bis Mitte September) von Rotmilanen am Tag der Bearbeitung der relevanten Flächen sowie am darauffolgenden Tag (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) abzuschalten (Ornithologisches Fachgutachten, Vermeidungsmaßnahme V 2, S. 50). Die Betriebszeitenbeschränkung gilt für die aufgeführten Bearbeitungsschritte (Mahd, Ernte, Pflügen).
- c) Zur Sicherung der Maßnahmenumsetzung sind vor Inbetriebnahme der WEA vertragliche Regelungen zwischen dem jeweiligen Betreiber der Anlage und dem / den Bewirtschafter/n der betroffenen Flächen sowie den Flächeneigentümern zu treffen und nachzuweisen (siehe unten, „aufschiebende Bedingungen“), wonach der Bewirtschafter rechtzeitig den jeweiligen Zeitpunkt von Mahd / Ernte/ Pflügen vorab dem Betreiber zu übermitteln hat. Die Umsetzung der Maßnahme sowie die Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten ist durch den Betreiber der jeweiligen WEA zu dokumentieren und die Ergebnisse jährlich in Berichtsform (einschließlich Betriebsprotokoll in einer Form, die unkompliziert zu „filtern“ ist) der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

#### 4.10.2. Feldlerche/ Bodenbrüter:

Baufeldräumung im Bereich der Bauflächen und internen Zuwegung im Offenland für die geplante WEA 1 außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (01. April bis 31. August). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen weiterhin für die genannten Arten unattraktiv sind, so dass keine Neubesiedlung durch Feldlerchen erfolgen kann.

Alternativ:

Kontrolle der Bauflächen bei einer geplanten Baufeldräumung oder geplantem Baubeginn während der Brutzeit, ggf. Verlegung des Baubeginns: Eine Überprüfung des Bereichs der Bauflächen, Baubetriebsflächen der geplanten WEA 01 sowie einer Pufferzone von etwa 20 m um die Bauflächen, Baubetriebsflächen und die Zuwegung herum auf Brutvorkommen der Feldlerche ist zwingend erforderlich. Die Kontrollen sind von fachlich versierten/ langjährig tätigen Ornithologen durchzuführen. Die Kontrollperson ist vorab zu benennen, die Kontrolleergebnisse sind der Genehmigungsbehörde spätestens 3 Tage vor Baubeginn zu übermitteln. Wird kein Brutvorkommen ermittelt, kann mit den Bautätigkeiten begonnen werden. Wenn zwischen Kontrollzeitpunkt und Baubeginn mehr als 7 Tage liegen, muss durch geeignete Vergrämnungsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass kein zwischenzeitlicher Brutbeginn erfolgt. Sollten auf den Bauflächen Feldlerchen brüten, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Art verschoben werden.

#### 4.10.3. Gehölzbrütende Vogelarten/ Wildkatze:

Bauzeitenbeschränkung: Rodung/ Gehölzrückschnitt sind nur in der Zeit von 1.10 – 28.2. und nur im zwingend erforderlichen Umfang zulässig (s. auch oben, Allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen).

#### 4.10.4. Fledermäuse:

- a) Eine Besatzkontrolle auf Fledermäuse von Bäumen mit Quartierpotenzial (2 Bäume im Rodungsbereich von WEA 3) unmittelbar vor Rodung ist erforderlich; das Ergebnis und mögliche Konsequenzen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. Diese Kontrolle hat durch eine fachkundige Person zu erfolgen. Diese Besatzkontrolle kann nur dann entfallen, sofern die Waldrodung während einer Frostperiode in der Zeit zwischen November bis einschl. Februar erfolgt (da kein Winterquartierpotenzial vorhanden ist), der Rodungsbeginn ist der UNB anzuzeigen (s. Punkt 10.7 „Bauzeitenbeschränkung“ des UVPB/ FN).

- b) Beschränkung der Baumaßnahmen auf Tageszeiten bis längstens kurz vor Sonnenuntergang mit Ausnahme zwingender nächtlicher Anlieferung/ Betonage (Fledermauskundliches Fachgutachten, Punkt 7).
- c) Sämtliche Anlagen sind während des Zeitraums vom 01. April bis zum 31. Oktober in Nächten mit folgenden vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:
- kein Niederschlag (gemäß Fledermauskundlichem Fachgutachten, S. 61:  $< 0,002 \text{ mm/min}$ )<sup>3</sup> und
  - Temperatur  $>10^{\circ}\text{C}$  und
  - Windgeschwindigkeit  $<6,0 \text{ m/s}$
- d) Als Zeitraum für die Abschaltung wird vom 1.4. – 31.8. der Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bestimmt, vom 1.9 – 31.10 der Zeitraum von 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Fledermauskundliches Gutachten, Tab. 15, Punkt 6.3). Auch der vor der Inbetriebnahme durchgeführte „Probetrieb“ der Anlage ist unter Beachtung der o.g. Abschaltungen durchzuführen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen stattfinden können.  
Vor Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung eines Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
- e) Eine Modifizierung dieses vorgegebenen Abschaltzeitraums aufgrund von Beobachtungserkenntnissen ist möglich. Als Entscheidungsgrundlage dafür ist erforderlich:
- Ein qualifiziertes Fledermausmonitoring in Gondelhöhe, das über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden (01.04. – 31.10.) an WEA 01 und WEA 03 (Empfehlung des Fledermauskundlichen Gutachtens) durchzuführen ist, kann zu veränderten, speziell auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmten Betriebsalgorithmen führen: Für das Gondelmonitoring ist der aktuell beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Höhenmonitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011<sup>4</sup> und BEHR et al. 2016<sup>5</sup> & 2018<sup>6</sup>) auszuwerten und mit  $< 2$  Schlagopfer/je WEA zu berechnen sind (vgl. <http://www.windbat.techfak.fau.de/index.shtml>, <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/>). Sofern das aktuellste ProBat Tool nach Prüfung auf den erfassten Datensatz nicht angewendet werden darf (Anwendbarkeit ist grundsätzlich im Rahmen der ProBat-Auswertung vorab zu prüfen), ist eine gleichwertige und nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik alternativ anerkannte Perzentilmethode in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden. Anforderungen und Richtwerte dieser Alternativmethode sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.  
Für das akustische Fledermaus-Monitoring sind die Anlagen WEA 01 und WEA 03 mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAAT III (vgl. WEBER et al. 2018<sup>7</sup>) auszustatten. Entsprechend ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs):

<sup>3</sup> Sollte an den geplanten Anlagen eine zuverlässige Erfassung des Kriteriums Niederschlag in Verbindung mit der Übertragung auf die Anlagensteuerung technisch nicht möglich sein, können für die vorgesehene Abschaltung nur die beiden Kriterien Temperatur und Windgeschwindigkeit herangezogen werden.

<sup>4</sup> Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

<sup>5</sup> Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

<sup>6</sup> Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

<sup>7</sup> Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu benennen und nachzuweisen.

Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Das Monitoring muss insgesamt zweimal den Zeitraum von Anfang April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 01. April beginnen.

Es ist eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten innerhalb der vorgenannten Zeiträume, nach o.g. Methoden durchzuführen. Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen und dem Fledermausgutachter zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und eine gutachterliche Empfehlung zur weiteren Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur Einschätzung der signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen.

Der Empfehlung sind die Fledermauserfassungen mit Klimadatenmessungen (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beizufügen.

Soweit die Erkenntnisse es zulassen, wird auf der Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen ein modifizierter Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoringjahr durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Anlagen sind dann im Folgejahr mit diesen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Die Ergebnisse von WEA 03 können auf WEA 02 übertragen werden. Nach Abschluss des 2. Monitoring-Jahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für jede einzelne Anlage, soweit erforderlich, festgelegt.

Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleiben aus Vorsorgegründen die Festsetzungen unter diesem Punkt, Satz 1, zu pauschalen Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen weiterhin bestehen.

Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin zu tragen.

- Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016 & 2018), zur Gerätewartung, zur Datenauslese, zur Berechnung des Abschaltalgorithmus sowie zur fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und gutachterlichen Empfehlung zur Abschaltung ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter mit nachweislichen Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen zu übernehmen (s. aufschiebende Bedingung).
- Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar).

Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung (alternativ: Rotordrehzahl) im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

#### 4.10.5. Haselmaus:

Durchführung der folgenden Maßnahmen und Beachtung der folgenden Vorgaben unter ökologischer Baubegleitung:

WEA 1: Der Gehölzriegel nördlich WEA 1 und das Feldgehölz südlich WEA 1 dürfen durch die Baumaßnahmen in keiner Weise in Anspruch genommen oder beeinträchtigt werden.

WEA 2: Zwischen Mitte Mai und Ende Oktober Entfernung der vorhandenen Asthaufen im gesamten von der Baumaßnahme betroffenen Bereich, Verlagerung in nicht betroffene Bereiche, Rodung erst im darauffolgenden Winterhalbjahr

WEA 3: Bodenschonendes Entfernen der Baum- und Strauchvegetation zwischen 1.11. und 28.2., Entfernen von Wurzelstöcken oder liegendem Totholz (Baufeldräumung) erst danach ab Mitte Mai

Diese vorgegebenen Bauzeitenbeschränkungen sind frühzeitig in den Planungsablauf zu integrieren

4.11. Entsprechend der Vorgaben unter 10.16 „Rückbauverpflichtung“ des UVPB/FN sind die geplanten WEA nach Betriebseinstellung einschl. aller Nebenanlagen innerhalb von max. 12 Monaten unter Berücksichtigung geeigneter Wetterbedingungen (Bodenschutz) und Brutzeiten (Vogelschutz) komplett zurückzubauen und die betroffenen Flächen zu rekultivieren.

#### 4.12. Kompensation

Die Kompensation der Beeinträchtigungen des „Landschaftsbildes“ durch die drei WEA wurde bereits in den beiden „Windkraft-Bebauungsplänen“ Holsthum (2 WEA) und Alsdorf (1 WEA) abschließend abgehandelt und die Umsetzung über dauerhafte Flächensicherungsmaßnahmen und Städtebauliche Verträge abgesichert. Die Herleitung des Maßnahmenumfangs kann unter 11.4 des UVPB/FN nachvollzogen werden.

Der „forstrechtliche Ausgleich“ wurde über die Festsetzung einer „Fläche für Neuanlage von Wald“ und Textfestsetzung 1.4.2 im B-Plan Holsthum geregelt.

Die Wiederherstellung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen innerhalb des Geltungsbereiches der beiden B-Pläne wurde dort jeweils unter Textfestsetzung 1.4.1 geregelt.

In Punkt 12, Tab. 27 des UVPB/FN sind sämtliche Kompensationsmaßnahmen aufgelistet: M 1 bis M 6 sind „Naturschutz-/ Artenschutzmaßnahmen“, M 7 bis M 11 „Landschaftsbildmaßnahmen“ und M 12 „Forstrechtlicher Ausgleich“.

In Abb. 58 und Plan 2 des UVPB/FN ist die Lage aller Kompensationsflächen auf einer Kartenübersicht dargestellt. In den Plänen 2 a bis 2 h und in Tab. 28, S. 167 bis 187, Maßnahmenblättern, sind die Maßnahmen M 1 bis M 12 nochmals konkretisiert.

Bei den „Naturschutz-/ Artenschutzmaßnahmen“ handelt es sich im Einzelnen um:

- a) Maßnahme M1: Wiederherstellung temporär genutzter Flächen (Sukzessionswald)
- b) Maßnahme M2: Ökologischer Waldumbau - Aufwertung naturferner Waldbestände
- c) Maßnahme M3-1 und M3-2: Flächenstilllegung (Waldrefugium) in der Nähe bekannter Quartierstandorte des Braunen Langohrs und ökologischer Waldumbau naturferner Bestände
- d) Maßnahme M4: Wiederherstellung der dauerhaft freizuhaltenden Flächen als blütenreiche Hochstaudenfluren
- e) Maßnahme M5: Ausbringen von Haselmauskästen und Reisighaufen
- f) Maßnahme M6: Ausbringen von sechs Fledermauskästen

Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind gemäß der Angaben im UVPB/ FN fachkundig, vollständig und zeitgerecht umzusetzen, entsprechend der Vorgaben zu kontrollieren (z. B. M 6:

jährliche Kontrolle und Säuberung der Fledermauskästen 10 Jahre lang), in Richtung der Zielsetzung zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei Maßnahme M 3.1, M 5 und M 6 um vorzeitig umzusetzende CEF-Maßnahmen handelt.

#### 4.13. Maßnahmenumsetzungszeitpunkte:

- a) Wiederherstellung temporär genutzter Flächen:  
Wiederherstellungsmaßnahmen (z. B. M 4: Entwicklung blütenreicher Hochstaudenfluren auf Kranauslegerflächen im Bereich WEA 2 und WEA 3, M 1: Strauchanpflanzungen auf Rückbauflächen bei WEA 3) sind in der nächsten Pflanzperiode (Strauchpflanzungen) bzw. Saatzeit (Anlage Hochstaudenfluren) nach Rückbau der temporär genutzten Flächen der jeweiligen WEA unter Beachtung von Artenschutzaspekten durchzuführen;
- b) CEF-Maßnahmen M 3-1 (Waldrefugium), M 5 Haselmauskästen/ Reisighaufen und M 6 Ausbringen von Fledermauskästen: Die Maßnahmen sind vor Baubeginn (Baufeldräumung) durchzuführen
- c) M 2 und M 3-2 Ökologischer Waldumbau: Erste Auflichtung des Bestands möglichst frühzeitig (erstes Winterhalbjahr 1.10.- 28.2. nach Inbetriebnahme der ersten WEA), Abschluss der Initialanpflanzungen spätestens im zweiten Winterhalbjahr (1.10.- 28.2.) nach Inbetriebnahme der ersten WEA
- d) Sämtliche sonstigen Maßnahmen müssen spätestens innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebnahme der ersten WEA umgesetzt werden.

#### 4.14. Bauzeiten und Betrieb

- a) Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit:  
Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind Rodungsarbeiten ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zulässig, die Baufeldfreimachungen im Offenland nur in der Zeit vom 31. August bis 31. März. Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachungen außerhalb dieses Zeitraumes sind nur in Ausnahmefällen, nach voriger artenschutzfachlicher Kontrolle der betreffenden Flächen durch eine qualifizierte Fachkraft, Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheit und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.  
Die speziellen Regelungen (s. o. „Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aus faunistischen Gründen“) in Bezug auf Haselmaus, Feldlerche, Fledermäuse, gehölzbrütende Vogelarten sind zusätzlich zu beachten.
- b) Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen (Rotmilanschutz nach Mahd/ Ernte/ Pflügen, Fledermausschutz, s. o.) sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens 31.1. des Folgejahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.  
Die Übergabe hat als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar) zu erfolgen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

#### 4.15. Kompensationsflächenverzeichnis

Mit Zulassung, spätestens aber 4 Wochen nach deren Erhalt, hat der Vorhabenträger oder ein von ihm beauftragter Dritter im digitalen Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) alle erforderlichen Angaben und Daten für die Eintragung des Eingriffs sowie der Kompensationsflächen und -maßnahmen vollständig und ordnungsgemäß zu übermitteln, um seiner Mitwirkungspflicht zur fristgerechten Eintragung durch die Eintragungsstelle nachzukommen. Dabei sind die elektronischen Vorgaben nach § 6 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) zu beachten und einzuhalten.

#### 4.16. Aufschiebende Bedingungen:

**Mit den Bauarbeiten (Baufeldräumung im Offenland bzw. Rodungsarbeiten in Wald- und Strauchbereichen) darf erst dann begonnen werden, wenn**

- a) eine nachgewiesenermaßen fachlich qualifizierte Ökologische Baubegleitung gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich benannt wurde.
- b) die Durchführung der CEF-Maßnahmen M 3.1, M 5, M 6 (s. o.) gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen wurden.

**Die WEA dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn**

- c) zuvor der Genehmigungsbehörde eine Erklärung eines Fachunternehmers vorgelegt wurde, aus der ersichtlich ist, dass die aus Fledermausschutzgründen erforderliche Abschaltung entsprechend der Vorgaben (s. o.) funktionsfähig eingerichtet wurde.
- d) für den Nachweis der dauerhaften Sicherung der Meldeverpflichtung vor den oben definierten Bewirtschaftungsereignissen im Umfeld von WEA 1 (s. o. „Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aus faunistischen Gründen, Rotmilan“) der Genehmigungsbehörde entsprechende verbindliche Verträge vorgelegt wurden
  - mit den Bewirtschaftern der Flächen, in denen die entsprechende Meldeverpflichtung verbindlich vereinbart ist wie auch, dass der Bewirtschafter keine Unterverpachtung vornimmt, sowie
  - mit den Eigentümern der Flächen, in denen enthalten ist, dass der Eigentümer sich verpflichtet hat, Pachtverträge mit neuen Pächtern nur abzuschließen, sofern diese die Meldeverpflichtung der jeweiligen Flächenbewirtschaftung gegenüber dem Betreiber der WEA nachweislich übernommen haben, und  
der Eigentümer sich verpflichtet hat, sofern er nach Beendigung von Pachtverhältnissen Flächen selbst bewirtschaftet, die Meldeverpflichtung einzuhalten und  
der Eigentümer sich verpflichtet hat, bei einem Verkauf an einen Dritten diesen über die Meldepflichten zu informieren und der neue Eigentümer die aufgeführten Verpflichtungen übernommen hat.

#### **Hinweise:**

1. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass für den Ausbau von Zuwegung und Leitungsverlegungen, soweit sie nicht von diesem Bescheid umfasst werden oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, die vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen vorliegen muss. Ggf. können in Teilbereichen (z. B. bei ggf. erforderlichen Gewässerquerungen, Straßenanschluss, ...) auch weitere Genehmigungen erforderlich sein.
2. Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz RhL.-Pf. ordnungswidrig handelt, „wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 4 BNatSchG eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in dem festgesetzten Zeitraum nicht oder nicht richtig unterhält“ und dass diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

#### 5. Luftverkehrsrecht

Die **luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)** wird unter Beachtung o.g. Nebenbestimmungen erteilt.

- 5.1. Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

- 5.2. Das **Maschinenhaus** ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 5.3. Für die **Nachtkennzeichnung** ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.  
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 5.4. Am **Turm der Windenergieanlage** ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 5.5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende **bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)** ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, **vor der Inbetriebnahme** anzuzeigen. Der Anzeige sind
  - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
  - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.
- 5.6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
- 5.7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 5.8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 5.9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

- 5.10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.  
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 5.11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 5.12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 5.13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 5.14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 5.15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind
- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| der                                    | und nachrichtlich dem                |
| <b>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</b> | <b>Landesbetrieb Mobilität (LBM)</b> |
| <b>Am DFS-Campus</b>                   | <b>Fachgruppe Luftverkehr</b>        |
| <b>63225 Langen</b>                    | <b>Gebäude 667C</b>                  |
| <b>55483 Hahn-Flughafen</b>            |                                      |
- unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 2039 c**
- a. mindestens sechs Wochen **vor Baubeginn** und
  - b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
    - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
    - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
    - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
    - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
    - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
    - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,anzuzeigen.
- 5.16. Vier Wochen **vor Baubeginn** sind dem **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn** unter Angabe des **Zeichens IV-407-22-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

**Hinweis:**

Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so ist der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, entsprechend zu unterrichten.

## 6. Straßenrecht

Die **straßenrechtliche Zustimmung nach § 23 Abs. 1,3 und 6 Landesstraßengesetz (LStrG) und § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** wird mit nachstehenden Auflagen erteilt.

- 6.1. Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens hat über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der L 2 bei Station 2,655 zu erfolgen. Das Anlegen einer neuen unmittelbaren Zufahrt zur L 2 wird nicht gestattet.  
Für die Antransporte der Windkraftanlagen muss der Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges nicht ausgebaut werden, da hier nur eine Überquerung der L 2 durch Schwerlasttransporten erfolgt. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass bei einem evtl. Überfahren die Randbereiche standfest sind.  
Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch die Zufahrt kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrt hat ausschließlich auf Privateigentum zu erfolgen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keinsten Weise beeinträchtigt werden.
- 6.2. Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die L 2 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Hierzu wurden uns bereits Detailpläne vorgelegt.
- 6.3. Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der L 2 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
- 6.4. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 6.5. Für den Fall, dass Anschlussleitungen von den Windkraftanlagen an das RWE Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.
- 6.6. Sollten die Zufahrten oder Teile von klassifizierten Straßen für den Antransport oder die Errichtung der Windkraftanlagen verbreitert oder in einer anderen Form verändert oder neu angelegt werden müssen, ist frühzeitig ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen. Eine entsprechende Detailplanung ist in diesem Fall beizufügen.

### Hinweis:

Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die L 2 durch die Ortsgemeinde Holsthum sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Die Ortsgemeinde Holsthum erhält hierzu ein Schreiben über die Verbandsgemeindeverwaltung.

## 6.7. Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

- 6.7.1. Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der L 2 bei Station 2,655 erlaubt.
- 6.7.2. Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
- 6.7.3. Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.
- 6.7.4. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.

- 6.7.5. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller/ Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
- 6.7.6. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
- 6.7.7. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 6.7.8. Für die Sondernutzung ist gemäß § 41 Abs. 7 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 LStrG und der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten.  
Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründeten Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Gerolstein gesondert mitgeteilt.

## **7. Wasser- und Abfallrecht**

### **Grundwasserschutz, Oberirdische Gewässer, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 7.1. Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.
- 7.2. Die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV)<sup>8</sup>.  
Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)<sup>9</sup>.
- 7.3. Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 7.4. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 7.5. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

<sup>8</sup> Im Internet z. B. unter [www.bmu.de/GE179](http://www.bmu.de/GE179) oder <https://www.gesetze-im-internet.de/>

<sup>9</sup> Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

- 7.6. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 7.7. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 7.8. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
- 7.9. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine **Anlagendokumentation** gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind<sup>10</sup>. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 7.10. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
- 7.11. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine **Betriebsanweisung** vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.
- 7.12. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 7.13. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- 7.14. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 7.15. Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

## 8. Denkmalschutz

Die **denkmalrechtliche Genehmigung entsprechend §13 DSchG** zur Errichtung der drei geplanten WEA und der jeweiligen Kranstellflächen, wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- 8.1 Sollten bei Erdarbeiten befestigte Bauteile (in der Regel Betonbauwerke) angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und es ist die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung zu benachrichtigen (06561-15-5131, [denkmalschutz@bitburg-pruem.de](mailto:denkmalschutz@bitburg-pruem.de)).
- 8.2 Eine präventive Absuche der Bauflächen von Kampfmitteln durch eine Fachfirma ist anzuraten. Diese Untersuchung lässt bereits im Vorfeld Rückschlüsse auf eventuelle Anomalien im Baugrund zu.

---

<sup>10</sup> Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

- 8.3 Sollte eine solche Prospektion durch eine Fachfirma erfolgen, hat diese Ihre Befundergebnisse zeitnah der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen.
- 8.4 Eventuelle Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Ergänzend hat die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, zum **Bodendenkmalschutz** Folgendes ausgeführt:

Es besteht aufgrund von Oberflächenfunden und Ortsakteneinträgen der begründete Verdacht, dass im Planareal mit archäologischen Hinterlassenschaften neolithischer und (spät-)bronzezeitlicher Siedlungstätigkeiten zu rechnen ist. Dieser Verdacht wurde durch bereits durchgeführte magnetische Prospektionen, die in einigen der Offenlandbereiche durchgeführt wurden, bestätigt. Es lassen sich in den Messbildern positive Anomalien feststellen, die in Verbindung mit den aus dem Areal bekannten Oberflächenfunden die Existenz von archäologischen Hinterlassenschaften anzeigen. Dem Vorhaben wird unter Aufnahme folgender **bodendenkmalpflegerischer Nebenbestimmungen** zugestimmt:

- 8.5 Weil eine Umsetzung der Planung mit einer Zerstörung archäologischer Funde und ihrer Fundumstände einhergeht, sind die Funde vor einer Umsetzung der Planung gemäß §19 DSchG RLP im Rahmen einer archäologischen Grabung zu bergen und ihre Fundumstände (= Befunde) zu dokumentieren. Durch diese „kontrollierte Zerstörung“, die eine Ausgrabung darstellt, werden die archäologischen Funde und ihre Fundzusammenhänge zumindest mittels einer Funddokumentation erhalten, wenn sie schon nicht in ihrem ursprünglichen Zusammenhang konserviert werden können.
- 8.6 Offenland:

In den meisten überplanten Offenlandflächen wurden bereits entsprechende Magnetometer-Messungen durch die Antragstellerin durchgeführt. Das in Kombination mit den bisherigen Kenntnissen (Oberflächenfunde und Ortsakteneinträge) und Magnetometer-Messungen als archäologisch relevant eingestufte Plangebiet ist im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung zu untersuchen. Archäologische Funde sind gemäß Ziffer 8.5 zu bergen und zu dokumentieren. Weitergehende Folgen sind mit der Ausgrabung nicht verbunden. Die Durchführung der Ausgrabung ist von der GDKE, Landesarchäologie Trier, Außenstelle Trier durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 21 (3) DSchG RLP die Vorhabenträgerin als Veranlasserin an den Kosten archäologischer Untersuchungen beteiligt wird.
- 8.7 Waldflächen:
  - a. Für die Waldflächen sind bereits die Rodungsarbeiten mit der GDKE Trier im Vorfeld abzustimmen, da diese eine Gefahr für archäologische Funde darstellen.
  - b. Die Waldbereiche sind zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung nach dem Fällen der Bäume und vor dem Ziehen der Wurzelstöcke durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen. Diese sind von einem nachweislich befähigten Dienstleister (z.B. Posselt und Zickgraf Prospektionen) durchzuführen. Die GDKE Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine im Vorfeld von der unteren Denkmalschutzbehörde ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 Abs. 1 DSchG RLP. Die Prospektionsergebnisse sind der GDKE Trier sowohl in digitaler als auch in analoger Form zu übermitteln.
  - c. Die GDKE Trier entscheidet auf Grundlage der Ergebnisse der Prospektion und anhand der Messbilder der durchgeführten Untersuchungen über die Erforderlichkeit von archäologischen Grabungen in den Waldgebieten. Im Fall einer Ausgrabung sind archäologische Funde gemäß Ziffer 8.5 zu bergen und zu dokumentieren. Weitergehende Folgen sind mit der Ausgrabung nicht verbunden. Sofern archäologische Grabungen erforderlich werden, sind diese von der GDKE, Landesarchäologie Trier, Außenstelle Trier durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 21 (3) DSchG RLP die Vorhabenträgerin als Veranlasserin an den Kosten archäologischer Untersuchungen beteiligt wird.

## 8.8 Bauarbeiten:

- a. Mit den Bauarbeiten (insbesondere Bodeneingriffe wie Baugruben, Kranstellplätze, Zuwegungen, Lagerflächen während der Bauarbeiten, Leitungstrassen etc.) im Offenland darf erst dann begonnen werden, wenn die unter Ziffer 8.6 geforderten archäologischen Ausgrabungen durch die GDKE Trier durchgeführt wurden, eine entsprechende Funddokumentation erstellt wurde und eine abschließende Freigabe und Zustimmung durch die GDKE Trier erfolgt ist.
- b. Im Übrigen gelten die forstrechtlichen Nebenbestimmungen unter Ziffer 9.
- c. Mit den Bauarbeiten in den Waldbereichen (insbesondere Bodeneingriffe wie Baugruben, Kranstellplätze, Zuwegungen, Lagerflächen während der Bauarbeiten, Leitungstrassen etc.) darf erst dann begonnen werden, wenn die unter Ziffer 8.7 b geforderten magnetischen Prospektionen und, sofern erforderlich, ebenfalls entsprechende archäologische Grabungen durchgeführt wurden und eine abschließende Freigabe und Zustimmung durch die GDKE Trier erfolgt ist. Die Zustimmung wird auch zu Teilflächen (Standortbereich WEA 02, Standortbereich WEA 03) erteilt, sofern die Grabungen dort abgeschlossen wurden.

## 9. Forstrecht

- 9.1 Die **Umwandlungsgenehmigung** zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in der

Anlage	Gemarkung	Grundstück	Flur	Nabenhöhe	Rotorradius	Tiefster Punkt des Rotors
WEA 1	Holsthum	148	6	169 m	75 m	94 m
WEA 2	Holsthum	144	6	169 m	75 m	94 m
WEA 3	Alsdorf	44/1	1	169 m	75 m	94 m

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Dauerhafte Rodungsflächen							Temporäre Rodungsflächen			Rodungsflächen gesamt
	werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald							Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			
	(Sp.2)	(Sp.3)	(Sp.4)	(Sp.5)	(Sp.6)	(Sp.7)	(Sp.8)	(Sp.9)	(Sp.10)	(Sp.11)	(Sp.12)
	WEA Standortfläche m <sup>2</sup>	Kranstellfläche m <sup>2</sup>	Kranauslegerfläche m <sup>2</sup>	Böschung an den WEA m <sup>2</sup>	Zuwegung (Wegeaus- u. -neubau) m <sup>2</sup>	Zu-fahrts-radien Baufeld Zuwegung m <sup>2</sup>	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt m <sup>2</sup> (Summe Sp. 2-7)	Montage- und Lagerfläche m <sup>2</sup>	Baufeld WEA- Stand-orte m <sup>2</sup>	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m <sup>2</sup> (Summe Sp. 9+10)	dauerhaft + temporär m <sup>2</sup> (Sp. 8+11)
WEA 01							0				
WEA 02	452	1.962	2.113	313			4.840	3.291	3.837	7.128	11.968
WEA 03	452	1.766	1.226	492			3.936	2.963	4.396	7.359	11.295
Windpark					1.171	3.583	4.754				4.754
<b>Summe:</b>	<b>904</b>	<b>3.728</b>	<b>3.339</b>	<b>805</b>	<b>1.171</b>	<b>3.583</b>	<b>13.530</b>	<b>6.254</b>	<b>8.233</b>	<b>14.487</b>	<b>28.017</b>

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten **Gesamtfläche von 28.017 m<sup>2</sup>** aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, S. 613] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen **befristet erteilt**.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

### Auflagen

- 9.2 Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von **2,8 ha (Spalte 12)** wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA befristet.

Die dauerhaften Rodungsflächen von 13.530 m<sup>2</sup> sind durch den forstrechtlichen Ausgleich im UVP-Bericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz zu diesem Antrag (Punkt 12.3, Maßnahme M12) bereits vollumfänglich kompensiert und bedürfen keiner Absicherung durch eine Bürgschaft.

- 9.4 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen (1,5 ha), die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

### **Begründung und Hinweise**

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BlmSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV. Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zurzeit geltenden Fassung.

Mit Antrag vom 15.09.2022, bei uns eingegangen am 28.09.2022, zuletzt vervollständigt am 04.05.2023 haben Sie die Genehmigung für das geplante Vorhaben beantragt. Gemäß § 19 in Verbindung mit der 4. BlmSchV war im vorliegenden Fall grundsätzlich ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen. Vorliegend wurde auf Antrag des Trägers des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, sodass gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BlmSchV ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen war. Im Übrigen wurde ein entsprechender Antrag gem. § 19 Abs. 3 BlmSchG durch den Vorhabenträger gestellt.

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen. Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BlmSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BlmSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

### **Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Trierischen Volksfreund, auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm und im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 01.07.2023 sowie in den Kreisnachrichten, Ausgabe 26/2023 vom 01.07.2023.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 11.07.2023 bis einschließlich 10.08.2023 bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm und den Verbandsgemeindeverwaltungen Bitburger Land und Südeifel öffentlich ausgelegen und waren zudem elektronisch auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zur Einsicht hinterlegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist (11.07.2023 bis einschließlich 11.09.2023) wurden gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben. Die Genehmigungsbehörde kann nach § 10 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann (§ 14 Abs. 1 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung - BlmSchV). Nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BlmSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Die Durchführung eines Erörterungstermins im förmlichen Genehmigungsverfahren steht somit im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Damit findet ein Erörterungstermin in den Fällen statt, in denen die Behörde nach einer Beurteilung des konkreten Genehmigungsverfahrens und unter Berücksichtigung des in § 14 der 9. BlmSchV niedergelegten Zwecks des Erörterungstermins zu dem Ergebnis kommt, dass seine Durchführung sachgerecht und erforderlich ist.

Mit E-Mail vom 09.09.2023 teilte eine Einwenderin mit, dass Sie sich durch die geplante Nutzung der Flächen durch zahlreiche Windkraftindustrieanlagen persönlich betroffenen fühle und verwies diesbezüglich auf Ihre Stellungnahme vom 27.11.2018 an die Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Südeifel, Teilfortschreibung Windkraft, für die Bereiche Irrel und Neuerburg, die uns am 13.09.2023 nachgereicht wurde.

Die Argumente aus 2018 beziehen sich auf das damalige Verfahren zur Fortschreibung der Flächennutzungsplanung und die vorgesehenen Sondergebiete für Windkraft im Bereich der Verbandsgemeinde Südeifel. Keines der vorgetragenen Argumente bezieht sich auf den konkret offengelegten Genehmigungsantrag. Allgemein angeführte Bedenken wie z.B. der Natur- und Artenschutz, die Lärmbelästigung oder der Eiswurf finden durch entsprechende Nebenbestimmungen im Zulassungsverfahren ihre Berücksichtigung. Es wurden keine Beeinträchtigungen durch die Errichtung und den Betrieb der drei Windkraftanlagen angeführt, durch die die Einwenderin unmittelbar in ihren eigenen Rechten betroffen ist.

Mit E-Mail vom 11.09.2023 teilte eine weitere Einwenderin Ihre Bedenken mit. Die Einwendungen entsprechen ihrer Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren der Ortsgemeinde Holsthum für das Teilgebiet „Beim Hufeischen / Aufm Alsdorferweg / Aufm Hufeischen“ – Sondergebiet Windkraftanlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

1. Einwendungen in Bezug auf die Sitzung des Ortsgemeinderates Holsthum vom 30. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt (TOP) 2: „Bebauungsplan der Ortsgemeinde Holsthum für das Teilgebiet "Beim Hufeischen/ Aufm Alsdorferweg / Aufm Hufeischen" - Sondergebiet WKA

Die vorgetragenen Formfehler in Bezug auf das Zustandekommen des Bebauungsplanes sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften bezüglich der Aufstellungsbeschlüsse sind gegenüber der jeweiligen Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend zu machen.

Da es sich um einen Einwand handelt, der auch im Bebauungsplanverfahren vorgetragen wurde, hat sich der Ortsgemeinderat Holsthum im Rahmen der Abwägung mit dem Punkt beschäftigt.

2. Beeinträchtigung verschiedener Schutzzwecke der Naturpark-Verordnung

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Naturparkverordnung gelten die Bestimmungen der §§ 4 – 7 (insbesondere: Schutzzweck und Verbote, Genehmigungserfordernis bzw. Einverständniserklärung durch die untere Naturschutzbehörde) nicht für „Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, für die eine bauliche Nutzung festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bebauungsplan ab dem Zeitpunkt seiner Rechtsverbindlichkeit (§ 12 des Baugesetzbuchs)“.

Zwischenzeitlich wurde das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zum o. a. Vorhaben durch die hiesige Naturschutzbehörde unter Aufnahme von Nebenbestimmungen in den immissionsschutzrechtlichen Bescheid hergestellt. Voraussetzung hierfür sind wirksame Bebauungspläne der beiden Ortsgemeinden für die Sondergebiete Windkraft, Sicherung der dauerhaften Verfügbarkeit der gebietsexternen Kompensationsflächen und dauerhafte Sicherung der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend der Umweltberichte der beiden Bebauungspläne.

In der Offenlage war die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 01.06.2023 zu dieser Thematik enthalten.

3. Störung von Wanderern / Besuchern auf Wanderstrecken durch Schattenwurf

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die zu erwartenden Schattenimmissionen für die maßgeblichen Immissionsorte zu ermitteln. Als Grenzwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer gelten 30 h/a und 30 min/Tag. Als maßgebliche Immissionsorte gelten schutzwürdige Räume wie z.B. Wohn-, Schlaf-, Unterrichts- und Büroräume, sowie Terrassen und Balkone, die direkt an Gebäuden beginnen. Auch unbebaute Flächen, auf denen Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind, gelten als maßgeblich. Nach diesen Kriterien gilt der Holsthumer Rundweg nicht als maßgeblicher Immissionsort.

In der Stellungnahme der Einwenderin wird eine potentielle Sichtbeziehung zu den geplanten WEA angeführt. Dies sind zwei verschiedene Themenbereiche. Eine Sichtbeziehung besteht, sobald man einen Teil der WEA tatsächlich sehen kann. Dies ist bezogen auf diesen Rund-

weg ggf. bei mehr als 30 Minuten Wander-Dauer möglich. Jedoch handelt es sich dabei nicht um den periodischen Schattenwurf, der durch das Rotieren der Rotorblätter entsteht.

Damit stellt eine zeitweilige Beschattung von Wanderern keinen zur berücksichtigenden Belang dar.

In diesem Zusammenhang möchten wir ergänzend anmerken, dass dem Antrag eine Schattenwurfberechnung Firma JUWI AG, Az.: 100001728 Rev. 4 vom 23.03.2022 zugrunde liegt.

Dabei wurde die Adresse der Einwenderin als Immissionsort in der vorgelegten Berechnung berücksichtigt. Im Ergebnis kommt es an diesem Immissionspunkt – wie bei vielen anderen auch – zu einer Überschreitung der erlaubten Schattenwurfzeiten / der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d. Aufgrund dessen wird dem Antragsteller in der Zulassung aufgegeben, an allen betroffenen Immissionsaufpunkten für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen alle erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln.

Dem Betreiber wird aufgegeben, die beantragten Windkraftanlagen so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen sind alle drei Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten.

In der Offenlage war sowohl die oben angeführte Schattenwurfberechnung als auch die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, vom 05.12.2022 und 04.01.2023 zu dieser Thematik enthalten.

Eine diesbezügliche Betroffenheit/Beeinträchtigung wurde von der Einwenderin nicht vorgetragen.

#### 4. Ungeeigneter Untergrund zur Errichtung von WKA - Standsicherheit

Mit der Antragstellung wurde ein geotechnischer Bericht der WPW Geoconsult Südwest GmbH aus Ramstein-Miesenbach vom 08.12.2021, Auftrag-Nr. 21.92291.1, vorgelegt, der entsprechende Gründungsparameter für jede der drei WKA enthält. Demzufolge wurde der durch das Landesamt für Geologie und Bergbau empfohlenen Baugrunduntersuchung im Flächennutzungsplanverfahren gefolgt; diese war auch Teil der Offenlage und der Einwenderin zugänglich.

Unabhängig hiervon wird im Rahmen der Zulassung gefordert, dass die Baugrundeigenschaften an den geplanten Standorten des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu ermitteln und der Bauaufsichtsbehörde hierzu ein Baugrundgutachten vorzulegen ist. Zudem ist der Bauaufsichtsbehörde vor Gründungsbeginn eine Bescheinigung des Gutachters vorzulegen, dass die dem Bodengutachten zugrunde liegenden Ergebnisse den tatsächlich vorgefundenen Bodenverhältnissen entsprechen.

#### 5. Antragsteller JUWI AG ist nicht später Betreiber der Anlage

Der Einwand bezieht sich auf das Bebauungsplanverfahren. Anzumerken ist, dass es durchaus üblich ist, dass Antragsteller/Planer, Bauherr und späterer Betreiber der Anlage jeweils unterschiedliche juristische Personen sind. Erfolgt ein Wechsel der verantwortlichen juristischen Person muss die Neue eine Erklärung abgeben, in alle Rechten und Pflichten des bisherigen Verantwortlichen einzutreten. Eine Herausgabe der Sicherheitsleistungen erfolgt erst nach Vorlage neuer Bürgschaftsurkunden. Eine diesbezügliche Betroffenheit der Rechte der Einwenderin ist nicht gegeben.

#### 6. Rückbaukosten und deren Absicherung / Fundament

Dem Antrag ist ein nachgefordertes Beiblatt zu den Rückbaukosten beigelegt, dass auch Teil der Offenlage war. Danach belaufen sich die Rückbaukosten für die drei WKA auf 724.103,10 €. Die Rückbaukosten in Höhe von jeweils 250.000,00 EUR wurden in den Gestattungsverträgen mit den Grundstückseigentümern geregelt. Die Rückbaukosten werden mit einer Bankbürgschaft abgesichert.

Die vorgetragenen Argumente beziehen sich vordergründig auf das Bebauungsplanverfahren der Ortsgemeinde Holsthum für das Teilgebiet „Beim Hufeischen / Aufm Alsdorferweg / Aufm Hufeischen“ – Sondergebiet Windkraftanlagen. Eine Bezugnahme auf den konkret offengelegten Genehmigungsantrag erfolgt nicht.

Allgemein angeführte Bedenken wie z.B. die Naturpark-Verordnung, der Schattenwurf, die Stand-sicherheit, die Rückbaukosten und der Fundamentrückbau finden durch entsprechende Nebenbestimmungen im Zulassungsverfahren ihre Berücksichtigung. Auch diese Einwenderin führte keine Beeinträchtigungen durch die Errichtung und den Betrieb der drei Windkraftanlagen an, durch die Sie unmittelbar in ihren eigenen Rechten betroffen ist.

Die allgemeinen vorgetragenen Argumente gegen die Ausweisung von Sondergebieten für die Windkraft in der Verbandsgemeinde Südeifel bzw. gegen die Ausweisung des Bebauungsplans der Ortsgemeinde Holsthum für die Windkraft erfordern bzw. rechtfertigen die Durchführung eines Erörterungstermins im Einzelgenehmigungsverfahren nicht.

Dies auch vor dem Hintergrund das die betroffenen Ortsgemeinden Alsdorf und Holsthum zusätzlich zu den ausgewiesenen Flächen im Flächennutzungsplan jeweils einen Bebauungsplan für das Sondergebiet Windkraft aufgestellt und beschlossen haben.

Damit teilten die betroffenen Ortsgemeinden die vorgetragene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Naturpark Südeifel nicht.

Aufgrund dieser Sachlage wurde entschieden, den für den 09.11.2023 vorgesehene Erörterungstermin nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV nicht durchzuführen. Die diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm am 11.10.2023, in den Kreisnachrichten, Ausgabe 42/2023 vom 21.10.2023 und auch im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 10.10.2023.

Mit Schreiben vom 02.11.2023 wurden die Einwenderinnen hierüber unterrichtet. Dabei wurde neben der Erläuterung der Rechtslage auch auf die vorgetragenen Einwendungen eingegangen.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung:

Es handelt sich bei den beantragten Anlagen um ein Vorhaben gem. Ziffer 1.6.3 des Anhangs 1 Spalte 2 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet, sodass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Der UVP-Bericht des Landschaftsarchitekten Karlheinz Fischer BDLA, Trier, Stand 16.08.2022 und die den Antragsunterlagen beigefügten weiteren umweltrelevanten Unterlagen (u. a. Fachbeitrag Naturschutz einschließlich Visualisierungen, Rodungsübersicht, Fauna-Gutachten für Avifauna, Fledermäuse und Haselmaus, Sichtbarkeitsanalyse, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP), archäologischer Bericht) enthalten gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Weitere Angaben über Art und Umfang des Vorhabens sowie deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit und Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen einschließlich Gutachten, insbesondere zu Schall- und Schattenwurf sowie Eisfall, waren den Antrags- und Planunterlagen zum Verwaltungsverfahren zu entnehmen.

Die Antrags- und Planunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeit in Form des UVP-Berichtes sowie die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, wurden gemäß § 10 der 9. BImSchV i. V. m. § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes ab dem 11.07.2023 auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm unter dem Link <https://www.bitburg-pruem.de/cms/bekanntmachungen> und im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) zugänglich gemacht.

Die als Anlage zum Bescheid beigefügte „Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV) und Bewertung (§ 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV)“ ist Bestandteil dieser Begründung.

### Ergänzende Begründung zum Immissionsschutzrecht

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutz-gesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 3 jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen errichtet und betrieben werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine weiteren Anforderungen im Hinblick auf die UVP-Prüfung. Mit den vorgelegten Unterlagen und bei Einhaltung der oben angeführten Nebenbestimmungen werden die vorgenannten Belange ausreichend berücksichtigt.

Anmerkung zur vorgelegten Lärm- und Schattenwurfimmissionsprognose:

Nach Prüfung der vorgelegten Lärm- und Schattenwurfimmissionsprognose kann aus Entfernungsgründen auf eine Berücksichtigung der sich derzeit im Genehmigungsverfahren befindlichen Windkraftanlagen „Lambacher Höh“, Az.: 06U210361-10, (als Vorbelastung) sowie im Hinblick auf das Thema Lärm aufgrund der sich aus dem Schreiben des rheinland-pfälzischen MUEEF vom 23.07.2018, Az.: 106-83 314-08/2017-21#8 ergebenden Anforderungen verzichtet werden.

Anmerkung zur Nebenbestimmung 2.13:

Die WEA 01 stellt sowohl absolut als auch in Bezug auf die verschiedenen Schutzstufen der betroffenen Immissionsorte die maßgeblichste der drei beantragten Windkraftanlagen dar (Schallimmissionsanteil von 40,8 dB(A) am IO 02 [54668 Holsthum, Außenbereich (Jagd-/Wochenendhaus), Flurstück 82-F5]). Darüber hinaus erscheint die Durchführbarkeit einer Schallabnahmemessung an der WEA 01 aufgrund ihres Standortes (Feldstandort mit in nordöstlicher Richtung gelegener Feldflur) gegenüber den beiden WEA 02 oder WEA 03 deutlich wahrscheinlicher durchführbar zu sein. Dies auch aufgrund der vorherrschenden Hauptwindrichtung aus Südwest.

### Ergänzende Begründung zum Baurecht und zum Landesplanungsrecht

Der zur Bebauung vorgesehene Standort in der Gemarkung: Holsthum, Flur: 6, Flurstück: 144, 139, 143, 140, 146, 141, 150, 148 Gemarkung: Alsdorf, Flur: 1, Flurstück: 44/1 Gemarkung: Holsthum, Flur: 6, Flurstück: 149, 142 Flur: 7, Flurstück: 111, 135, 136, befindet sich im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Aufm Hufeischen/Aufm Alsdorferweg/Beim Hufeischen“ (für WEA 1 und 2) und „Aufm Berg“ (WEA 3) – jeweils Sondergebiet Windkraftanlagen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit nach §30 (1) Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.

Ferner befinden sich die benannten Bebauungspläne im Flächennutzungsplan der VG Südeifel und zwar im räumlichen Teil-Flächennutzungsplan Irrel, 1. Änderung, in Kraft getreten am 23.04.2021.

Die Standorte der o.a. WEA liegen vollumfänglich (d.h. komplett mit der vom Rotor überstrichenen Fläche) in der dargestellten Sonderbaufläche I-4 – „Östlich Holsthum“ im Bereich der Gemarkung Alsdorf und Holsthum, so dass sie damit den Darstellungen im Flächennutzungsplan entsprechen und bauplanungsrechtlich zulässig sind.

Die WEA sind damit zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Mit den Ortsgemeinden wurden Gestattungsverträge abgeschlossen. Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde ebenfalls von der betroffenen Gemeinde erteilt.

Um die räumliche Verteilung von Windenergieanlagen sowohl durch Ziele der Raumordnung als auch durch Darstellungen im Flächennutzungsplan zu steuern, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Bauplanungsrecht eine diesbezügliche Regelung getroffen. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Dabei sind die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, 4. Teilfortschreibung Windkraft sowie des Regionalen Raumordnungsplans, Teilfortschreibung Windenergie 2004 zu beachten. Abweichungen hiervon sind im Rahmen eines gesonderten Zielabweichungsverfahrens, das in der Zuständigkeit der oberen Landesplanungsbehörde liegt, und unter den hierfür in § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPlG genannten Voraussetzungen möglich.

Mit der 1. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Irrel“, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“, die am 23.04.2021 wirksam geworden ist, hat die Verbandsgemeinde Südeifel von dieser Regelung Gebrauch gemacht, eine Darstellung von Konzentrationsflächen bzw. Sonderbauflächen für die Nutzung von Windenergie auf der Grundlage einer Gesamtkonzeption vorgesehen und Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Ein notwendiges Zielabweichungsverfahren von einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung bezüglich der angesprochenen Teilfortschreibung des FNP mit den neu ausgewiesenen Vorrangflächen für Windkraftanlagen wurde beantragt und von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz mit Auflagen positiv beschieden.

Die geplanten WKA liegen innerhalb der Sonderbaufläche I-4 – „Östlich Holsthum“ für Windenergieanlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ des räumlichen Teilflächennutzungsplans „Irrel“ der Verbandsgemeinde Südeifel, aber außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergie des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 – regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004.

Die Sonderbaufläche I-4 war Gegenstand eines Zielabweichungsverfahrens der SGD Nord. Mit dem Zielabweichungsbescheid vom 19.06.2017 wurde festgestellt, dass durch die Zulassung der Abweichung von dem Ziel der Raumordnung („Außenausschluss“) eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze sowie der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht erschwert wird. Die Fläche steht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht demnach grundsätzlich mit den künftigen Zielen der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen RR0Pneu-E in Einklang.

Auf Basis der Angaben zur Lage (Koordinaten) und Höhe der WK-Anlagen werden auch die Vorgaben der durch den Ministerrat am 17.01.2023 beschlossenen 4. Teilfortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) eingehalten.

#### Ergänzende Begründung zum Naturschutzrecht

Die Bebauungspläne für die Sondergebiete Windkraft der Gemeinden Holsthum und Alsdorf sind am 24.11.2023 in Kraft getreten und haben damit Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Ebenfalls wurde der Nachweis der dauerhaften Flächenverfügbarkeit aufgrund der erforderlichen vorgesehenen, plangebietsexternen Kompensationsmaßnahmen erbracht.

Zudem wurden die dazugehörigen „Städtebaulichen Verträge“ (Holsthum: 19.12.2023, Alsdorf: 15.12.2023) abgeschlossen, aus denen eine Verpflichtung zur Maßnahmenumsetzung hervorgeht. Somit liegen die Voraussetzungen der Wirksamkeit der naturschutzfachlichen Stellungnahme vor.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 7 - 10 Landesnaturschutzgesetz Rhl-Pf. (LNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, ergänzt durch § 7 Abs. 5 LNatSchG und §§ 6ff. LKompVO).

Das o. g. Vorhaben befindet sich darüber hinaus im Geltungsbereich der Landesverordnung über den „Naturpark Südeifel“ vom 23.12.1988. Da sich die Vorhaben jedoch im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans befinden, für die eine bauliche Nutzung festgesetzt ist, gelten die §§ 4 -7 der LVO über den NP Südeifel, welche den Schutzzweck, Gebote, Verbote und Beteiligungsvorschriften umfassen, nicht.

In § 44 ff. BNatSchG ist der besondere Artenschutz geregelt. Während sich erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten, verursacht durch Baumaßnahmen und die Standortanspruchnahme i. d. R. durch geeignete Untersuchungen (z. B. Höhlenbaum- und Horstkartierung im Baufeld) und daraus abgeleitete Vorgaben und Maßnahmen erheblich reduzieren oder vermeiden lassen (z. B. Bauzeitenvorgabe, Ökologische Baubegleitung, geringfügige Standortverschiebung,

Rückbau von Flächen, die nur während der Bauphase benötigt werden usw.), sind betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen und Risiken insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel oft schwer zu beurteilen (erhöhter Untersuchungsumfang) und allenfalls durch aufwändige Maßnahmen und Beschränkungen zu verringern.

Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten. Alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Rotmilan zugleich auch streng geschützte Arten. Auch die im Rahmen des Vorhabens relevante Haselmaus fällt unter den strengen Schutz.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte (s. o.) Pflanzen und Tiere. Es umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzen und verbietet es, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte besonders geschützter Pflanzen oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere.

Für streng geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und Anh. A, EU-ArtenSch-VO) und europäische Vogelarten (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG konkretisiert die Zugriffsverbote und nimmt teilweise besonders geschützte Arten wieder aus. Dennoch sind zwingend Beeinträchtigungen jeglicher Tier- und Pflanzenarten vorrangig mittels geeigneter Planungen und Maßnahmen zu vermeiden.

Die in den vorgelegten Unterlagen (Bestandteil des Bescheids) auf Grundlage von Erhebungen sowie fachlicher und rechtlicher Bewertungen erarbeiteten und teilweise in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids weiter konkretisierten oder ergänzten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, diesen gesetzlichen Anspruch zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen umzusetzen.

Seit dem 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Vollrechtsregelung in Kraft getreten, das unmittelbar geltende Regelungen enthält, ergänzt durch das am 16.10.2015 in Kraft getretene neue Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. (LNatSchG), die Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12.06.2018 und den Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rhl.-Pf. von Mai 2021. Das BNatSchG (§ 15) verlangt vorrangig eine Realkompensation. Sofern diese nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG sowie §§ 6 ff. LKompVO) zu leisten.

In den Fachgutachten, im UVPB/FN sowie in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids werden diese rechtlichen Anforderungen angewendet und umgesetzt. Neben umfassenden Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (s. o.) werden auch naturschutz- und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in räumlicher Nähe / im selben Naturraum festgelegt. Großenteils wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entsprechend der Bestimmungen des Baugesetzbuchs bereits in der Bebauungsplanung abschließend abgearbeitet (insbesondere in Bezug auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und deren Ausgleich) und in verbindlichen Flächensicherungen / Städtebaulichen Verträgen geregelt.

Die Kompensationsmaßnahmen sind zeitlich unmittelbar nach dem Eingriff umzusetzen, um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft möglichst zügig zu kompensieren, CEF-Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität müssen bereits vor Eingriffsbeginn funktionsfähig sein. Der Bescheid enthält entsprechende detaillierte Regelungen, die auf die Festlegungen der Bebauungsplanung abgestimmt sind.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum (hier: Standzeit der zugeordneten WEA) zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 5 LKompVO ist zur Sicherung der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für die landespflegerischen Maßnahmen/ Kompensation benötigten Flächen eine dingliche Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch) vorzunehmen und nachzuweisen. Da es sich im vorliegenden Fall zumeist um Flächen im öffentlichen Eigentum der Gemeinden handelt, genügt auch die Eintragung von Baulasten. Die Flächensicherungsmaßnahmen für die Kompensationsflächen wurden bereits nachgewiesen.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 5 die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. Da die Maßnahmen über Vereinbarungen/Städtebauliche Verträge und Sicherungen zwischen Antragsteller und Ortsgemeinden als Planungsträger der Bebauungsplanung sowie zwischen Ortsgemeinden und Eifelkreis, unterer Naturschutzbehörde bereits ausreichend abgesichert sind, ist dies im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Alle Nebenbestimmungen sind geeignet und hinreichend bestimmt. Sofern sie umgesetzt werden, ist dem Vollzug der Eingriffsregelung im Naturschutzrecht und dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht ausreichend Genüge getan, so dass das Benehmen im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG herzustellen ist. Eine Einverständniserklärung nach der Naturparkverordnung ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 nicht erforderlich.

Die Umweltverträglichkeit gemäß den Bestimmungen des UVPG wurde aus naturschutzfachlicher Sicht auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der vorgegebenen landespflegerischen Maßnahmen als gegeben beurteilt.

#### Ergänzende Begründung zum Luftverkehrsrecht

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- WEA 1 in der Gemarkung Holsthum, Flur 6, Flurstück 148, mit einer max. Höhe von 612 m ü. NN (max. 244,00 m ü. Grund)
- WEA 2 in der Gemarkung Holsthum, Flur 6, Flurstück 144, mit einer max. Höhe von 611 m ü. NN (max. 244,00 m ü. Grund)
- WEA 3 in der Gemarkung Alsdorf, Flur 1, Flurstück 44/1, mit einer max. Höhe von 603 m ü. NN (max. 244,00 m ü. Grund)

keine Bedenken. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung o.g. Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)“ ist an der Windenergieanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Aus flugsicherungstechnischer (§ 18a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht bestehen seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr keine Bedenken bei o.a. Vorhaben. Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

#### Ergänzende Begründung zum Straßenrecht

Die Zustimmung nach § 23 Abs. 1, 3 und 6 Landesstraßengesetz (LStrG) wird für die oben genannten Bauvorhaben mit nachstehenden Auflagen erteilt.

Die beabsichtigte Errichtung der Windkraftanlage Nr. 1 mit einer Nabenhöhe von 169,00 m und einem Rotordurchmesser von 150,00 m soll in einer Entfernung von ca. 128,00 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 2, erfolgen.

Gemäß Schreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 13.01.2012 könnte die Anlage in dem vorgesehenen Abstand vom befestigten Fahrbahnrand der L 2 errichtet werden. Wir empfehlen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Gefahren und Beeinträchtigungen mindestens die Einhaltung der Kipphöhe von 256,00 m (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser + halber Fundamentdurchmesser). Die Kipphöhe wird gemessen vom Rand der Fahrbahn bis zur Aussenkante des Mastfußes.

Die Windkraftanlagen Nm. 2 und 3 haben einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der L 2.

### Ergänzende Begründung zum Wasserrecht

Bzgl. der Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf das Merkblatt der SGD Nord „Windkraftanlagen“ vom August 2023 hingewiesen. Die dort aufgeführten Standardanforderungen sind zu beachten.

In Windkraftanlagen werden verschiedene feste und flüssige wassergefährdende Stoffe eingesetzt, insbesondere Hydraulikflüssigkeiten, Schmieröle, Schmierfette und Transformatorenöle. Es handelt sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Diese müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist (§ 62 Absatz 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV und in den nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) festgelegt. Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu beachten.

### Ergänzende Begründung zum Denkmalschutz

Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen liegen in einem Gebiet, in welchem sich Anlagen des Flächendenkmals „Westwall und Luftverteidigungszone West“ befinden können. An den konkreten Standorten sind uns aktuell keine Westwall-Anlagen bekannt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die landesweite Erfassung der Westwallanlagen noch nicht abgeschlossen ist. Bei Bodeneingriffen ist auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

### Ergänzende Begründung zum Forstrecht

Die Firma Juwi GmbH beabsichtigt, drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V 150 mit Nabenhöhen von jeweils 169 m und einem Rotordurchmesser von jeweils 150 m mit einer Nennleistung von jeweils 5,6 MW auf den Gemarkungen Holsthum und Alsdorf zu errichten.

Die Standorte der drei WEA (inklusive Rotoren) befinden sich in der im Teil-Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Südeifel dargestellten Sonderbaufläche für Windenergieanlagen I-4 auf den Gemarkungen Holsthum und Alsdorf. Zudem stellen die beiden betroffenen Ortsgemeinden zur Zeit Bebauungspläne auf, um die Sonderbauflächen für Windenergieanlagen weiter zu differenzieren. WEA 1 und WEA 2 liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Aufm Hufeischen/ Aufm Alsdorferweg/ Beim Hufeischen - Sondergebiet Windkraftanlagen“ der Ortsgemeinde Holsthum. WEA 3 liegt im Geltungsbereich des B-Plans der Ortsgemeinde Alsdorf „Aufm Berg – Sondergebiet Windkraftanlagen“.

Für den Standort WEA1 werden waldrechtliche Belange durch den Aufhieb der Zuwegung von WEA 2 zu WEA 1 berührt (s. Standort WEA 2).

Das Fundament für die WEA2 soll ausschließlich innerhalb der Waldfläche der Abt. 409b des Gemeindewaldes Holsthum angelegt werden. Es handelt sich dabei um einen geschlossenen Douglasienbestand (I,5. und II. Ertragsklasse) mit einer Altersspanne von 52-65 Jahren, in dem vereinzelte Bäume zugunsten der Wertholzerzeugung bis auf eine Stammhöhe von 10 m geästet wurden. Bei der Rodung für die temporäre Nutzfläche ist außerdem die südlich angrenzende Privatwaldfläche betroffen, welche mit etwa 63-jähriger Kiefer bestockt ist.

Die geplante Rodungsfläche für den Standort WEA 3 liegt in Ost-West-Richtung in der Abt. 112a der Gemeinde Alsdorf, einem 96-jährigem Kiefernbestand (I. Ertragsklasse) mit einem Zwischenstand aus anderen Baumarten, wie beispielsweise der Buche und Lärche. Das Fundament befindet sich vollständig in einem Teilbereich des Waldbestandes, welcher geschlossen mit 68-jährigen Douglasien (I,5. Ertragsklasse) bestockt ist. Auch hier wurde die Douglasie im Sinne der Wertholzerzeugung bis zu einer Stammhöhe von 5 m geästet.

Von dem temporären Aufhieb der Nutzfläche ist südlich angrenzend ein Fichtenbestand im Privatbesitz betroffen. Das Baumalter wird dort auf 45-50 Jahre geschätzt. Außerdem ist der Bestand zur künstlichen Vorausverjüngung mit Buchengruppen bepflanzt, wovon mindestens eine im Rahmen der Rodung verschwinden wird.

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BlmSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden. Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

#### Allgemeine Hinweise

- 1) Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Charakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der Erfüllung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes. Dieser Bescheid enthält insbesondere folgende Entscheidungen: Baugenehmigung, Naturschutzrechtliche Genehmigung, Waldumwandlungsgenehmigung, Denkmalschutzfachliche Genehmigung, Luftverkehrsrechtliche Zustimmung sowie die Sondernutzungserlaubnis für die Windparkeinfahrt.
- 2) Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Denkmalschutzbehörde, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.
- 3) Unabhängig von der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Frist erlischt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn eine genehmigungspflichtige Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).
- 4) Aufgrund § 15 Abs. 1 BlmSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können
- 5) Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb einer Anlage einzustellen, hat uns der Anlagenbetreiber dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BlmSchG).

- 6) Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.), oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum, Tel:0651/9774-0 oder landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 oder info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen. Der Unternehmer, alle dabei beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstückes und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustand zu verwahren.
- 7) In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte in Koblenz keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die Telefonnummer 0261 6675-3032.

### Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235 f.), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	61.260,33 EUR
Gebühr für die Nachforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen	228,60 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
• Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	1209,36 EUR 140,08 EUR
• Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr auf dem Hahn	300,00 EUR
• Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Gerolstein	458,00 EUR
• Forstamt Prüm	20.400,00 EUR
• Untere Bauaufsichtsbehörde	450,00 EUR
• Untere Naturschutzbehörde	9.815,00 EUR
sonstige Auslagen / Bekanntmachungskosten:	
• Offenlage in der Tageszeitung und in den Kreisnachrichten	772,44 EUR 331,50 EUR
• Kein Erörterungstermin in den Kreisnachrichten	41,40 EUR
• Genehmigung in der Tageszeitung und in den Kreisnachrichten	500,00 EUR 150,00 EUR
<b>Summe:</b>	<b>96.015,31 EUR</b>

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **96.015,31 EUR** unter Angabe der Nummer **61938-1918447-0001** und des Aktenzeichens **06U220259-10** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten der Kreiskasse des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Regelung.

Nach der Nr. 4.1.1.1 Buchstabe d) sind bei Genehmigungen nach § 4 BImSchG, Änderungsgenehmigungen nach § 16 oder § 16 a BImSchG einer im Angang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage oder Genehmigungen nach § 23 b BImSchG für Anlagen mit Errichtungskosten über 2,5 bis zu 25 Mio. EUR 15.250,00 EUR zuzüglich 0,4 v.H. der um 2,5 Mio. EUR übersteigenden Errichtungskosten zu berücksichtigen.

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zu den Errichtungskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Aufgrund dessen beträgt die immissionsschutzrechtliche Gebühr für die Genehmigung des Vorhabens 61.260,33 EUR bei angegebenen Gesamtkosten von 14.002.581,25 EUR. Die Gebühr erhöht sich um 228,60 EUR wegen Nachforderungen zur Ergänzung des Antrages bzw. zur Vervollständigung der Unterlagen.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Gemäß der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 19. Juni 2013 [GVBl Nr. 11 vom 12.07.2013, S. 266], zuletzt geändert durch LVO vom 20.01.2021 [GVBl Nr. 5 vom 09.02.2021, S. 35] fallen für die Mitwirkung als zuständige Forstbehörde bei gebührenpflichtigen Genehmigungsverfahren Gebühren und Auslagen an und zwar je genehmigter Anlage bis 3 MW Nennleistung in Höhe von 6.000,00 Euro bzw. über 3 MW Nennleistung in Höhe von 6.000,00 Euro zzgl. 1.400,00 Euro für jedes weitere angefangene MW. Im vorliegenden Fall ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 20.400,00 Euro (10.200,00 €/WEA im Wald).

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt. Werden die Gebühren und Auslagen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. erhoben werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in 54634 Bitburg, Trierer Straße 1, oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an: KV-Eifelkreis-Bitburg-Pruem@poststelle.rlp.de erhoben werden. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreisrechtsausschuss des Eifelkreises Bitburg-Prüm im Gebäude der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg, eingeht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Richard Schons

**Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid**

Antragsteller:	JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V150, Nabenhöhe jeweils 169,00 m, Rotordurchmesser jeweils 150,00 m, Nennleistung jeweils 5,6 MW
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Gemarkung Alsdorf, Flur 1, Flurstück Nr. 44/1, Gemarkung Holsthum, Flur 6, Flurstücke Nr. 139, 140, 141, 142, 143, 144, 146, 148, 149, 150, Gemarkung Holsthum, Flur 7, Flurstücke Nr. 111, 135, 136

Lfd. Nr.	Anlage
0	0.0 Deckblatt 0.1 Inhaltsverzeichnis 0.2 Kurzbeschreibung 0.3 Erklärung zur Offenlage/vertrauliche Unterlagen
1	<b>1. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG</b> (Formulare 1.1, 1.2) 1.1a Beiblatt Kosten 1.3 Rohbaukosten Vestas 1.4 Herstellkosten Vestas
2	<b>2. Verzeichnis der Unterlagen</b> (Formular 2)
3	<b>3. Anlagedaten</b> (Formular 3) 3.1 Allgemeine Beschreibung der Windenergieanlage 3.2 Übersichtszeichnung 3.3 Ansicht Maschinenhaus 3.4 Prinzipieller Aufbau- und Energiefluss
4	<b>4. Gehandhabte Stoffe</b> (Formular 4, 4A) 4.1 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen 4.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 4.3 Sicherheitsdatenblätter mit Übersichtsliste
5	<b>5. Betriebsablauf/ Einleiterdaten</b> (Formulare 5.1, 5.2)
6	<b>6. Verzeichnis der Emissionsquellen</b> (Formular 6.1, 6.2)
7	<b>7. Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate</b> (Formular 7) 7.1 Schalltechnisches Gutachten 7.2.1 Anlage A (VG Südeifel) 7.2.2 Anlage A (VG Bitburger Land) 7.3 Anlage B mit Lageplan 7.4 Lageplan Schall-IO mit Abständen
8	<b>8. Störfall-VO: Angaben zum Betriebsbereich</b> (Formulare 8.1, 8.2, 8.3) 8.4 Vestas Einschätzung zur Störfall-VO 12. BImSchGV
9	<b>9. Angaben zu den Abfällen</b> (Formulare 9.1, 9.2, 9.3) 9.4 Abwasserentsorgung 9.5 Angaben zum Abfall
10	<b>10. Angaben zum Arbeitsschutz</b> (Formulare 10.1, 10.2, 10.3) 10.4 Beiblatt zu Formular 10 10.5 Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz 10.5.1 Avanti Fallschutzsystem 10.6 Service Lift Sherpa SD4 10.6.1 Service Lift Sherpa SD4 Betriebsanleitung 10.6.2 Service Lift Sherpa SD4 Konformitätserklärung 10.7 Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen 10.8 Spezifikation Notbeleuchtung

11	<b>11. Angaben zum Brandschutz</b> (Formulare 11.1, 11.2) 11.3 Generisches Brandschutzkonzept 11.4 Allgemeine Beschreibung Brandschutz
12	<b>12. Naturschutz und Landschaftspflege</b> 12.0 Inhaltsverzeichnis Kap. 12 12.1 Naturschutz und Landschaftspflege (Formulare 12.1, 12.2) 12.3 Antrag auf freiwillige UVP 12.4 UVP mit integriertem FN mit: o Anlage 1: Landschaftsbildbewertung/Ersatzzahlung o Anlage 2: Fotomontagen o Plan 1: Bestands-/Konfliktplan o Plan 2: Übersichtsplan Ausgleichsmaßnahmen o Plan 2a bis 2h: Ausgleichsmaßnahmen o Plan 3: Übersichtsplan Rodungsbilanz 12.5 Rodungsübersicht 12.6 Fauna-Gutachten 12.6.1 Avifauna 12.6.2 Fledermäuse 12.6.3 Haselmaus 12.7 Sichtbarkeitsanalyse ZVI 12.7.1 Gesamtbelastung 12.7.2 Vorbelastung 12.7.3 Zusatzbelastung 12.8 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung 12.9 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) 12.10 Archäologischer Bericht 12.11 Planungsrecht
13	<b>13. Anlagen</b> 13.1 Anlage 1: Ansprechpersonen 13.2 Anlage 2: Anlagen- und Betriebsbeschreibung 13.3 Anlage 3: Schematisches Fließbild 13.4 Anlage 4: Inventar, Betriebsbereich
14	<b>14. Bauunterlagen</b> 14.0 Inhaltsverzeichnis Kap. 14 Bauunterlagen 14.1 Antrag auf Baugenehmigung 14.2 Bauvorlageberechtigung 2022 und 2023 14.3 Eigentümerverzeichnis und Nutzungsverträge (Auszüge) 14.4 Übersichtskarte TK 25.000 14.5 Lageplan und Detailpläne 14.6 Abstandsflächenberechnung 14.7 Rückbaukosten 14.8 Verpflichtungserklärung Rückbau 14.9 Baugrunduntersuchung/ Geotechnischer Bericht 14.10 Turbulenzgutachten/ Gutachten zur Standorteignung 14.11 Kipphöhenberechnung und Abstände zu Straßen 14.12 Karte Abstände zu Wohnbebauung 14.13 Pläne WP Einfahrt für Sondernutzungserlaubnis
15	<b>15. Schattengutachten</b> 15.1 Schattenwurfgutachten mit Karten und Hauptergebnis 15.2 Beschreibung Schattenwurf-Abschaltssystem

16	<b>16. Luftfahrthindernis</b> 16.1 Daten zur luftrechtlichen Prüfung 16.2 Koordinaten 16.3 Beiblatt zur AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen 16.4 Tages- und Nachtkennzeichnung 16.5 Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer
17	<b>17. Eiswurf und Blitzschutz</b> 17.1 Beschreibung Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit 17.2 Allgemeine Spezifikation Eiserkennung 17.2.1 Typenzertifikat zum Eisdetektorsystem Weidmüller 17.2.2 Gutachten Integration des BLADEcontrol
18	<b>18. Typenprüfung</b> 18.0 Prüfbescheid Turm und Fundament 18.1 Prüfbericht Turm - CHT 18.2 Prüfbericht Fundament 18.3 Maschinengutachten

Antragsteller:	JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V150, Nabenhöhe jeweils 169,00 m, Rotordurchmesser jeweils 150,00 m, Nennleistung jeweils 5,6 MW
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Gemarkung Alsdorf, Flur 1, Flurstück Nr. 44/1, Gemarkung Holsthum, Flur 6, Flurstücke Nr. 139, 140, 141, 142, 143, 144, 146, 148, 149, 150, Gemarkung Holsthum, Flur 7, Flurstücke Nr. 111, 135, 136

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier  
Deworastraße 8, 54290 Trier  
(Ihr Az.: 24/03/5.1/2022/0148)

LBM Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein  
(Ihr Az.: IV 40)

LBM Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr Hahn, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen  
(Ihr Az.: VIII-4.12.9.3.3.219/22)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3,  
Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
(Ihr Az.: 45-60-00/IV-400-22-BIA)

Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel, Pestalozzistraße 7, 54673 Neuerburg

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,

- GDKE RLP, Landesdenkmalpflege, Erthaler Hof, Schillerstr. 44, 55116 Mainz
- Direktion Landesarchäologie beim Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier
- Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz

Amt 04 – Untere Denkmalschutzbehörde

Amt 06 – Bauen und Umwelt

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Brandschutzdienststelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Kopie unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange.

Für die SGD Nord ReGA Trier ist eine Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen beigefügt (3 Ordner). Die untere Naturschutzbehörde erhält eine Ausfertigung der naturschutzrechtlich relevanten Fachgutachten und Unterlagen (Kapitel 12 – 1 Ordner).

Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden oder die Anlage abweichend von den genehmigten Antragsunterlagen errichtet oder betrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Richard Schons